

	Oberösterreichischer Landesfeuerwehrverband	OÖ LFV-RL FA 32
Richtlinie		
KOMMANDOFAHRZEUG TAKTISCHE BEZEICHNUNG KDOF		
Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1 L-1(2)-4 bis 9-1		
<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ANWEDUNGSBEREICH 2. NORMATIVE VERWEISUNG 3. DEFINITIONEN 4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN 5. ANFORDERUNGEN 6. PRÜFUNGEN 7. BENUTZERINFORMATION 8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG 9. BELADUNG 		
Genehmigt in der Sitzung der LFL 08.03.2022	Ersetzt die Richtlinie vom:	Ausgabe 01/2022

Erarbeitung durch:

OÖ Landesfeuerwehrkommando – Abteilung Technik

Copyright: OÖ Landesfeuerwehrverband
Petzoldstraße 43
4021 Linz

VORWORT

Diese Richtlinie wurde unter einem Mandat, welches vom Landesfeuerinspektor an die Abteilung Technik gegeben wurde, vorbereitet. Sie unterstützt wesentliche Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV-RL FA-32) und der EN - Richtlinien.

Sie wurde von der Abteilung Technik im Rahmen eines Arbeitsprogramms ausgearbeitet.

EINLEITUNG

Diese Richtlinie wurde erstellt, um die Konzipierung, Auswahl und Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen zu vereinheitlichen. Ebenso stellt sie eine Grundlage für die Ausbildung, Schulung und Einsatztaktik der Feuerwehren dar.

Diese Richtlinie ist in Ergänzung mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien zu verwenden:

- ÖNORM EN 1846-1 – Nomenklatur und Bezeichnung
- ÖNORM EN 1846-2 – Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung
- ÖNORM EN 1846-3 - Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit und Leistung
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge (ÖBFV-RL FA-00)
Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

Die Nummerierung der Punkte in dieser Baurichtlinie ist an die ÖNORM EN 1846-2 (Ausgabe 01.04.2007) angepasst, wobei Punkte ohne Festlegungen aus Übersichtsgründen nicht angeführt sind.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Kommandofahrzeug (KDOF) dient der Feuerwehreinsatzleitung zur Führung der eingesetzten Einheiten. Die Anzahl der Sitzplätze kann von 1:3 bis zu 1:8 je nach Bedarf gewählt werden. Das Fahrzeug ist mit Führungs- und Kommunikationsausrüstung nach Punkt 9 ausgestattet.

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang angeführt.

3. DEFINITIONEN

gemäß ÖNORM EN 1846-2

Höchstzulässige Gesamtmasse: 3,3 - 5,5 t HzGM

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN

Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Österreich in einschlägigen Gesetzen definiert sind.

Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

5. ANFORDERUNGEN

Es gelten die Anforderungen der gegenständlichen Baurichtlinie und der Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge ÖBFV-RL FA-00. Die Farbgebung in Punkt 5.2.6.1 der FA00 ist mit Grundfarbe Farbton-RAL 3000 ausnahmslos fixiert. Eine Hochsichtbare Signalbestreifung im Heck 45° Rot Gelb in einer Höhe von 40cm ist bei Bedarf möglich.

über die ÖNORM EN 1846-2 hinaus gelten folgende Festlegungen:

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder –abmessungen:

5.1.1.4 Antriebsstrang:

Der Antrieb ist nach den Erfordernissen des jeweiligen Einsatzbereiches zu wählen.

Es ist bei Bedarf ein Allradantrieb vorzusehen.

Automatikgetriebe und Allrad wird empfohlen.

5.1.1.7 Bereifung:

M&S-Reifen.

5.1.2.2.2 Schutz der Besatzung:

In der ersten Sitzreihe sind für jeden Sitzplatz Kopfstützen und 3-Punkt-Sicherheitsgurte vorzusehen.

Weitere Rückhaltesysteme sind je Sitzplatz vorzusehen und der jeweiligen Sitzkonstruktion anzupassen.

5.1.2.2.4 Sitze:

Es sind mindestens 4 und maximal 9 Sitzplätze (einschl. Fahrer) vorzusehen.

Die Ausführung in Einzelsitzen auf einem Schienensystem wird empfohlen. (Airline)

5.2 Leistungsanforderungen

5.2.1 Allgemeines:

Die Verwendung eines serienmäßigen Kleinbusses oder Kombifahrzeuges mit mindestens einer Tür im Mannschaftsraum wird empfohlen.

Besteht zwischen Mannschafts- und Fahrerraum eine Trennwand, muss diese mit einer Sicht- und Sprechverbindung versehen sein.

Die Ausführung mit Hochdach ist möglich.

5.2.1.1 Masse:

Das Fahrgestell ist so zu wählen, dass im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse die Besatzung (80kg pro Sitzplatz) und die Ausrüstung aufgenommen werden können.

Die Gesamtmasse (Leergewicht zuzüglich der vorgesehenen Besatzung, Ausrüstung und Beladung), darf die zulässige Gesamtmasse (zGM) nicht übersteigen.

5.2.1.3 Motor

Die minimal zulässige Motorleistung sind 70kW (~ 95 PS).

5.2.1.7 Reifen und Räder

Angetriebene und gesteuerte Räder müssen mit zusätzlichen Anfahrhilfen (Schneeketten) ausgerüstet werden können, wenn vom Fahrgestellhersteller nichts anderes empfohlen wird.

5.2.1.9 Anhängerkupplung:

Eine Anhängervorrichtung lt. Baurichtlinie ÖBFV-RL FA 01 ist vorzusehen.

5.2.2 Aufbau:

5.2.2.2 Kabine (Fahrer- und Mannschaftsraum):

Der Bodenbelag ist unverrutschbar aus trittfestem, gleitsicherem und leicht zu reinigendem Werkstoff herzustellen.

Im Mannschaftsraum ist ein Arbeits-/Kommandotisch (mind. 500mm x 700mm) mit zwei Arbeitsplätzen einzubauen. Die Tischfläche ist so zu gestalten, dass beide Arbeitsplätze gleichzeitig betrieben werden können. Für jeden Arbeitsplatz muss eine ausreichende Schreibfläche vorhanden sein. Im Bereich dieses Tisches sind Regale und Facheinteilungen oder Halterungen zur Unterbringung der feuerwehrtechnischen und EDV-Ausrüstung sowie Einsatzunterlagen vorzusehen. Auf eine funktionelle Bedienbarkeit und ausreichende Beleuchtung ist zu achten.

Sitze und Tisch sollten einfach herausnehmbar sein und über ein Bodenschienensystem (Airlinie) stabil fixiert werden können.

Im Mannschaftsraum ist mindestens ein öffnenbares Fenster vorzusehen.

Der Fahrer- und der Mannschaftsraum sind mit einer ausreichend dimensionierten Heizanlage bzw. Klimaanlage auszustatten.

5.2.2.4 Geräteräume:

Der Abschluss des heckseitigen Geräteraumes hat durch Türen, Rollläden oder eine nach oben öffnende Klappe zu erfolgen.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung:

5.2.3.2./5.2.3.3 Wechselstromgenerator/Batterien:

Die Batteriekapazität und der Wechselstromgenerator (Lichtmaschine) sind auf die eingebauten Verbraucher abzustimmen.

Es ist ein Wechselrichter vorzusehen um Kleinverbraucher über 3 beim Arbeitstisch vorgesehenen 230V Steckdosen zu betreiben. (Mindestleistung 2kW)

Ein System zur Batterieladung ist vorzusehen.

Es ist eine Ladesteckdose und/oder Fremdeinspeisungsmöglichkeit vorzusehen, die einen Dauerbetrieb ohne Fahrzeugmotor sicherstellt.

5.2.3.4 Hauptschalter:

Es ist ein Batterie Hauptschalter bei Bedarf vorzusehen.

5.2.3.5 Beleuchtung:

Eine ausreichende Innenbeleuchtung für Fahrer- und Mannschaftsraum sowie für den heckseitigen Laderaum, mit Türkontaktschaltern an allen Türen, ist vorzusehen.

Im Bereich des Arbeits-/Kommandotisches ist ein separat schaltbares Arbeitslicht vorzusehen.

Am Fahrzeug außen ist eine Umfeldbeleuchtung nach EN-1846-2 anzubringen.

5.2.3.6 Warneinrichtungen:

Die Warneinrichtungen sind laut "Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge" auszuführen.

Zur Kennzeichnung der Einsatzleitung ist eine „rote“ Rundumkennleuchte vorzusehen.

Bei Bedarf ist heckseitig eine Verkehrswarneinrichtung vorzusehen.

5.2.3.7 Kommunikationseinrichtungen:

Das Fahrzeug ist mit mindestens einer fest eingebauten Digitalfunkanlage (MRT) sowie drei Handfunkgeräten (HRT) mit fest eingebauter Ladeeinrichtung auszurüsten.

Die Funkanlagen müssen vom Arbeits-/Kommandotisch sowie vom Fahrer- und Beifahrersitz aus bedienbar sein.

6. PRÜFUNGEN:

6.3 Abnahmeprüfung bei Lieferung

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist vor der Übernahme durch den Anwender durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation nach den gültigen Abnahmerichtlinien des ÖBFV durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

7. BEDIENUNGSANLEITUNG:

7.1 Handbuch:

Das Benutzerhandbuch und alle Verwendereinrichtungen für mitgelieferte Gerätschaften müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

8.1 Steckdosen:

Bei Bedarf können weitere Steckdosen vorgesehen werden.

8.2 Lautsprecheranlage:

Es ist eine Lautsprecheranlage vorzusehen.

Das Bedienteil ist im Fahrer- oder Mannschaftsraum unterzubringen.

8.3 Stromversorgungsgerät

Bei Bedarf kann ein tragbarer schallgedämmter Stromerzeuger mit einer Mindestleistung von 2 kVA/230V zum Betrieb außerhalb des Fahrzeuges vorgesehen werden. Die Entnahme der elektrischen Leistung muss am Kommandotisch möglich sein (PC, Multifunktionsgerät, usw.). Es ist eine entsprechende Kabelverbindung mit Einspeisung in das Fahrzeug mitzuführen.

Alternativ kann ein über den Fahrzeugmotor zusätzlich betriebener Drehstromgenerator verwendet werden.

8.4 Steckdose 12 V

Für die Verwendung von Mobiltelefonladegeräten, Navigationsgeräten, u. ä. sind 12V und oder USB Steckdosen im Fahrer- und Mannschaftsraum vorzusehen.

8.5 Sonstiges

Im Bereich des Kommandotisches ist eine Uhr mit Datumsanzeige (Funkuhr) vorzusehen.

9. BELADUNG

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist. Elektrische und elektronische Geräte sind möglichst erschütterungsfrei, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, zu lagern. Werden Geräte mit Akku verwendet ist eine Lademöglichkeit vorzusehen.

Die Beladung besteht aus der Pflichtausrüstung und der ausgewählten, möglichen Bedarfsausrüstung.

Sie hat den einschlägigen Fachnormen zu entsprechen.

	NORM RL	Einzelmasse kg	Stk.	Pflicht- ausrüstung Masse in kg	Bedarfs- ausrüstung Masse in kg
1. Alarm-, Fernmelde-, Signal- und Warngeräte					
1.1 Alarm-, Signal- und Warngeräte					
Winkerkelle, beidseitig beleuchtet		0,4	2	0,8	
1.2 Fernmeldegeräte					
Funkgerät, eingebaut		3	1	3	
Hand-Funkgerät		1	3	3	
Ladestation für Handfunkgerät		0,5	3	1,5	
2. Absperrmittel und Sicherheitskennzeichen, Führungsmittel					
2.1 Absperrmittel u. Sicherheitskennzeichen					
Absperrband (Karton) 500m/80mm		0,5	1	0,5	
Warnzeichen "FEUERWEHR"		2	2	4	
Verkehrsleitkegel (~ 500 mm hoch)		0,5	5	2,5	
Blitzleuchten		1	2	2	
2.2 Führungsmittel					
Schreibunterlage, Schreibutensilien		0,5	1	0,5	
Karten, Pläne und Verzeichnisse (Straßenkarten, Hydrantenplan, Löschwasserstellenverzeichnis usw.)		2	1	2	
Megaphon		1	1		1

Bei Bedarf:

Einsatzleitkoffer		5	1	5
EDV-Anlage nach Möglichkeit mit Internetanbindung, Multifunktionsgerät (Faxen/Scannen/Drucken/Kopieren), Wärmebildkamera, Digitalkamera, Messgeräte, Schlüssel, usw.		5	1	5

3. Löschausrüstung

3.1 Löschergeräte tragbar, mobil

Tragbarer Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschpulver für Brandklasse A,B,C	ÖN EN 3	8	1	8
Löschdecke	ÖN F1010	1,5	1	1,5
CO2 Löscher 2kg	ÖN EN 3	5,4	1	5,4

4. Leitern, Rettungsgeräte, Sanitätsausrüstungen

4.1 Leitern

Bei Bedarf:

Teleskopleiter	ÖN EN	6	1	6
----------------	-------	---	---	---

4.2 Rettungsgeräte

4.3 Sanitätsausrüstungen

Sanitätstasche, Rucksack, Koffer usw.	ÖNORM Z1020	1,2	1	1,2
Einweghandschuhe (1 Packung)		0,3	1	0,3

5. Bekleidungen

5.1 Dienstbekleidung

5.2 Einsatzbekleidung

Hochsichtbare Warnkleidung (Überwurf „orange“)	ÖN EN 471	0,2	3	0,6
Überwurf/Weste "EINSATZLEITER" „gelb“	ÖN EN 471	0,2	1	0,2
Handschuhe für den technischen Einsatz	EN 388	0,2	2	0,4

8. Beleuchtungsgeräte und Stromversorgung

8.1 Beleuchtungsgeräte

Handscheinwerfer (bei Bedarf EEx)		2,3	2	4,6	
10. Handwerkzeuge					
10.1 Brech- u. Trennwerkzeuge					
Universal Brech- und Trennwerkzeug		6	1	6	
Werkzeugsatz in Trage	ÖBFV RL	5	1		5
11. Technische Geräte					
11.6 Fahrzeugausrüstungen					
Abschleppseil oder Gurt		2,5	1	2,5	
Warndreieck		0,4	1	0,4	
KFZ Werkzeug mit Wagenheber		12	1	12	
Verbandskasten KFZ	KFG	0,4	1	0,4	
Ersatzrad oder Notfallset		25	1	25	
Schneeketten (Paar)	ÖN V5117	10	1		10
<u>Bei Bedarf:</u>					
Unterlagskeil		1	2		2